

Verfügung:

1. Aus gegebenem Anlass wird auch nicht akkreditierten Medienvertretern, soweit diese sich durch einen gültigen Presseausweis ausweisen können, gestattet, ihren mobilen Computer in den Sitzungssaal mitzubringen.

Es verbleibt bei der Regelung, dass Computer nur im Offline-Betrieb verwendet werden und Ton-, Foto- und Filmaufnahmen mit diesen Geräten nicht vorgenommen werden dürfen.

....

Koblenz, den 17. Juni 2020

Oberlandesgericht, 1. Strafsenat

- Staatsschutzsenat –

Dr. Kerber

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht